Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9077**

21. Wahlperiode 10.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Christopher Drößler, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Carsten Becker, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Erhard Brucker, Marcus Bühl, Boris Gamanov, Alexis L. Giersch, Dr. Ingo Hahn, Lars Haise, Stefan Henze, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Reinhard Mixl, Tobias Matthias Peterka, Arne Raue, Lars Schieske, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Bastian Treuheit, Martina Uhr, Sven Wendorf und der Fraktion der AfD

Schutz auf Zeit statt Einbürgerung – Flüchtlingsstatus nicht zum dauerhaften Aufenthaltstitel machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland erlebt eine rapide Änderung ihrer Bevölkerungszusammensetzung, sowohl in der allgemeinen Bevölkerungsdemographie als auch in der ethnischen Zusammensetzung des Staatsvolkes. Maßgebliche Treiber sind neben dem Geburtenschwund die Abwanderung autochthoner Deutscher - also deutscher Staatsangehöriger bzw. Personen deutscher Volkszugehörigkeit, deren familiäre Verwurzelung in Deutschland über mehrere Generationen besteht und bei denen kein Migrationshintergrund vorliegt - die Einwanderung und Einbürgerung von nichtdeutschen Personen. Sowohl die Anzahl der ausgewanderten Deutschen als auch die der eingebürgerten Migranten erreichen derzeit Rekordhochs. Im Jahr 2025 verließen 288.579 Deutsche die Bundesrepublik[1], während 332.500 Ausländer die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten.[2] [3]

Eine direkte Anspruchseinbürgerung aus dem Aufenthaltstitel auf Basis des § 24 AufenthG heraus ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG ausgeschlossen[4]. Personen mit temporärem Schutz müssen daher zunächst einen anderen Aufenthaltstitel erlangen. Die auf Basis des § 24 AufenthG in Deutschland verbrachte Zeit wird jedoch auf den erforderlichen Voraufenthalt von fünf Jahren angerechnet. Für schutzberechtigte Personen werden dar-

[1] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2026): Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland: Deutschland, Jahre, Staatsangehörigkeit. GENESIS-Online, Tabelle 12711-0007. Wiesbaden. Abrufbar unter: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12711/table/12711-0007 (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[2] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2026): 332 500 Einbürgerungen im Jahr 2025. Pressemitteilung Nr. 186 vom 3. Juni 2026. Wiesbaden. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_186_125.html (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[3] Fleischmann, Laura (2026): Rekord-Einbürgerungen und ab 2027 könnten die Ukrainer hinzukommen. Euronews, 4. Juni 2026. Abrufbar unter: https://de.euronews.com/my-europe/2026/06/04/rekord-einbuergerungen-ukraine (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[4] Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz (AH-StAG 2025), insbesondere zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG und § 8 StAG. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/2505_anwendungshinweise-staatsangehoerigkeit_bf.pdf (zuletzt abgerufen: 14.07.2026).

über hinaus Zeiten des Asyl- oder Schutzverfahrens auf diese Aufenthaltsdauer angerechnet, sodass der Einbürgerungsanspruch faktisch früher erreichbar ist als bei anderen Ausländergruppen. Dies gilt auch für Personen, die zunächst nur einen temporären Schutzstatus innehaben und später durch Erwerbstätigkeit oder andere Integrationsnachweise einen verbesserten aufenthaltsrechtlichen Status erlangen.

Exemplarisch verdeutlicht dies die Situation ukrainischer Staatsangehöriger, die seit Beginn des Krieges mit Russland in großer Zahl nach Deutschland geflohen sind. Ein großer Teil der im Jahr 2022 eingereisten Ukrainer erhielt einen Aufenthaltstitel im Rahmen des vorübergehenden Schutzes nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Ein Teil dieser Personen wechselte in den Folgejahren – etwa durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – in Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, die für eine Einbürgerung herangezogen werden können. Für eine Einbürgerung auf Ermessensbasis gemäß § 8 StAG soll sich der Einzubürgernde laut Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI) ebenfalls bereits fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben. Insofern kann die Einbürgerung der im Jahr 2022 nach Deutschland gekommenen Ukrainer im Jahr 2027 relevant werden, wobei neben den fünf Jahren Voraufenthalt weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind[5]. Infolgedessen wird ein signifikanter Anteil der im Jahr 2022 eingereisten rund eine Million ukrainischen Flüchtlinge bereits ab dem Jahr 2027 die formelle Fünfjahresgrenze erreichen und damit die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllen können[6].

Ukrainische Staatsangehörige bilden mit über einer Million Personen eine der größten ausländischen Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2024 ist die doppelte Staatsbürgerschaft grundsätzlich zulässig. Die Umsetzung dieser Regelungen in der Verwaltungspraxis ist teilweise umstritten. Während einige Kommunen deren Vereinbarkeit mit geltendem Recht infrage stellen, betrachten andere sie als rechtmäßig. Infolge dieser divergierenden Bewertungen besteht die Gefahr erheblicher administrativer Inkonsistenzen. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat offene Fragen zur Umsetzung hervorgehoben, insbesondere zur Weitergabe der doppelten Staatsangehörigkeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.[7] [8]

Eine direkte Anspruchseinbürgerung aus dem temporären Schutzstatus heraus ist zwar ausgeschlossen, doch ermöglichen Statuswechsel – vornehmlich durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz und Anrechnung von Voraufenthaltszeiten – einen raschen Übergang in eine Position, die eine Anspruchs- oder erleichterte Ermessenseinbürgerung erlaubt. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Personen, die ursprünglich nur vorübergehenden Schutz beanspruchten, binnen weniger Jahre dauerhaft eingebürgert werden.

Derweil droht der Ukraine ein demographisches Fiasko. Das UNHCR schätzt die Anzahl ukrainischer Flüchtlinge auf 5,3 bis 5,9 Millionen: 4,3 Millionen davon unter temporärem

[5] Welt am Sonntag (2026): Einbürgerung: Bald könnten viele ukrainische Flüchtlinge den deutschen Pass beantragen. 11. Juni 2026. Abrufbar unter: https://www.welt.de/politik/deutschland/plus6a154f9b3985a21ca1651617/einbuergerung-bald-koennten-viele-ukrainische-fluechtlinge-den-deutschen-pass-beantragen.html (zuletzt abgerufen: 14.07.2026). Siehe auch Euronews (2026).

[6] Fleischmann, Laura (2026): Rekord-Einbürgerungen und ab 2027 könnten die Ukrainer hinzukommen. Euronews, 4. Juni 2026. Abrufbar unter: https://de.euronews.com/my-europe/2026/06/04/rekord-einbuergerungen-ukraine (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[7] Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2023): Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts. November 2023. Berlin. Abrufbar unter: https://www.svr-migration.de/publikation/positionspapier-weiterentwicklung-staatsangehoerigkeitsrecht/ (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[8] Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2024): Wichtige Ansätze und offene Fragen: SVR zu Staatsangehörigkeitsreform. Presseinformation, 19. Januar 2024. Berlin. Abrufbar unter: https://www.svr-migration.de/presse/svr-zu-staatsangehoerigkeitsreform/ (zuletzt abgerufen: 13.07.2026)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schutz in der EU. Studien rechnen damit, dass die ukrainische Bevölkerung je nach Rückkehrquote der Flüchtlinge und Kriegsverlauf bis 2040 auf 24 bis 35 Millionen sinken könnte. Insbesondere der Verlust an Ukrainern im arbeitsfähigen Alter und Frauen im gebärfähigen Alter stellt eine Bedrohung für die nationale Existenz der Ukraine dar. Über 20 Prozent der Flüchtlinge (darunter ein besonders hoher Anteil an Frauen und Kindern) kehren demnach wahrscheinlich nicht zurück.[9] Der Krieg hat eine ohnehin bestehende demographische Krise, wie sie alle europäischen Länder plagt, dramatisch verschärft. Als Antwort auf die drohende Katastrophe, erwägt die ukrainische Regierung, afrikanische und indische Migranten anzusiedeln[10, 11].[12] Der Ukraine würde damit ähnliche Veränderungen ihrer bisherigen Bevölkerungszusammensetzung drohen wie der Bundesrepublik und anderen westlichen Staaten, mit den zu erwartenden Problemen. Der ukrainischen Regierung scheint das Risiko multikultureller Gesellschaften bekannt zu sein, da sie eine offizielle Liste von Ländern mit Migrationsrisiko (Migration Risk Countries) führt, welche hauptsächlich Staaten in Afrika, Asien und dem Nahen Osten umfasst[13]. Staatsangehörige dieser Länder unterlagen bislang restriktiveren Einreisebestimmungen, deren Liberalisierung gegenwärtig in Erwägung gezogen wird. Aus deutscher Perspektive erscheint es jedoch problematisch, eine solche Öffnung vorzunehmen, da dies potenziell negative Auswirkungen auf den Wiederaufbauprozess der Ukraine haben könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass durch erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten in Deutschland ein signifikanter Teil der ukrainischen Bevölkerung dem Herkunftsland dauerhaft entzogen wird. Dies könnte sowohl materielle als auch soziale Rekonstruktionsprozesse in der Ukraine erheblich beeinträchtigen und steht im Spannungsverhältnis zu Prinzipien internationaler Solidarität.[14]

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abschaffung der Einbürgerung von Flüchtlingen und temporär Schutzberechtigter regelt und hierzu

1. notwendige Gesetzesänderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Rahmen verfassungsrechtlicher Grenzen vorzunehmen;
2. Aufenthaltszeiten im temporären Schutzstatus (§ 24 AufenthG oder vergleichbare Schutzstatus) für Schutzsuchende in Zukunft generell nicht auf den für die Einbürgerung erforderlichen Voraufenthalt anzurechnen;
3. Übergangs- oder Sperrfristen für laufende Verfahren zu berücksichtigen;

[9] Tverdostup, Maryna (2023): The Demographic Challenges to Ukraine's Economic Reconstruction. wiiw Policy Notes and Reports, No. 71, Juli 2023. The Vienna Institute for International Economic Studies (wiiw), Wien. Abrufbar unter: https://wiiw.ac.at/the-demographic-challenges-to-ukraine-s-economic-reconstruction-dlp-6620.pdf (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[10] Razumkov Centre (2026): Ukraine seeks to compensate for the shortage of manpower. Artikel vom 30. April 2026. Kyjiw. Abrufbar unter: https://razumkov.org.ua/en/articles-interviews/ukraine-seeks-to-compensate-for-the-shortage-of-manpower (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[11] Pristupa, Artyom (2026): Ukraine wants to attract labour migrants from Africa – Budanov. African Initiative, April 2026. Abrufbar unter: https://afrinz.ru/en/2026/04/ukraine-wants-to-attract-labour-migrants-from-africa-budanov/ (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[12] Villamor, Javier (2026): Ukraine Looks to Africa for Labour as War Empties the Country. The European Conservative, 2026. Abrufbar unter: https://europeanconservative.com/articles/news/ukraine-budanov-african-labour-plans-demography-identity-cohesion-eu-accession/ (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[13] Cherednichenko, Vasyl (o. J.): Countries of migration risk and visa to Ukraine. ExpatPro. Abrufbar unter: https://www.expatpro.co/blog-en/countries-of-migration-risk-features-of-a-visa-in-ukraine/ (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

[14] Kulu, Hill, Christison, Sarah, Liu, Chia & Mikolai, Júlia (2023): The war, refugees, and the future of Ukraine's population. Population, Space and Place, 29(5), e2656. https://doi.org/10.1002/psp.2656 (Erstveröffentlichung: 30. März 2023). Abrufbar unter: https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/psp.2656 (zuletzt abgerufen: 13.07.2026).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. ein sofortiges verwaltungsrechtliches Moratorium für alle Einbürgerungsanträge von Personen mit aktuellem oder ehemaligem temporärem Schutzstatus (§ 24 AufenthG oder vergleichbarem Asyl-/Schutzstatus) bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zu erlassen;
5. die Bundesregierung zu verpflichten, erstmalig innerhalb von sechs Monaten und dann jährlich einen Umsetzungs- und Wirkungsbericht an den Bundestag vorzulegen, der u. a. die Zahl der betroffenen Personen, Statuswechsel, Rückkehrquoten und demographischen Auswirkungen darstellt;
6. Rückkehr- und Reintegrationsprogramme für ukrainische (und andere temporär geschützte) Staatsangehörige massiv auszubauen, einschließlich finanzieller Anreize, Qualifizierungsmaßnahmen im Herkunftsland und erleichterter Wiedereinreise bei temporärer Rückkehr.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiterhin auf,

1. in Kooperation mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass die lokalen Ausländerbehörden die Bearbeitung von Rückkehr- und Ausreisefällen vorrangig vor Einbürgerungsverfahren behandeln;
2. eine regelmäßige Evaluierung der Integrationsleistung und Rückkehrbereitschaft temporär Schutzberechtigter gesetzlich zu verankern, um den temporären Charakter des Schutzes zu unterstreichen.

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Einbürgerung ist kein individuelles Grundrecht, sondern eine gesetzlich ausgestaltete Rechtsverleihung, die der Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers unterliegt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erfolgt nicht kraft Verfassung, sondern nach Maßgabe des einfachen Gesetzesrechts, insbesondere des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Der Gesetzgeber ist daher befugt, die Anspruchsvoraussetzungen der Einbürgerung, deren Umfang und Reichweite sowie Ausschlusstatbestände in Ansehung veränderter Migrations-, Sicherheits- und außenpolitischer Rahmenbedingungen neu zu justieren.

Differenzierungen im Staatsangehörigkeitsrecht unterliegen dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie den besonderen Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG. Eine ungleiche Behandlung verschiedener Gruppen von Ausländern ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie auf einem sachlichen Grund beruht, verhältnismäßig ist und die Menschenwürde nicht verletzt. Für eine unterschiedliche Behandlung von dauerhaft auf Einwanderung angelegten Zuwanderern und Personen, die im Status des internationalen oder vorübergehenden Schutzes stehen, können Migrationspolitik als Staatsaufgabe und die besondere Funktion des Flüchtlingsstatus als temporäre Schutzgewährung einen solchen sachlichen Grund darstellen. Der Flüchtlings- und temporäre Schutzstatus sind ihrem völker- und unionsrechtlichen Verständnis nach primär auf vorübergehenden Schutz gerichtet. Sie dienen der Sicherung physischer Existenz und elementarer Rechte in einem Aufnahmestaat, nicht aber der Einleitung eines automatischen dauerhaften Aufenthalts- und Einbürgerungsprozesses. Der Gesetzgeber kann daher den Zugang zur Anspruchseinbürgerung für Personen mit Flüchtlingsstatus oder temporärem Schutz grundsätzlich enger fassen oder zeitweise aussetzen, ohne damit den Schutzanspruch als solchen in Frage zu stellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die gegenwärtige Rechtslage sieht für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig und gewöhnlich im Bundesgebiet aufhalten, einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG vor, die im Grundsatz nach fünfjährigem Aufenthalt greifen kann. Für verschiedene Personengruppen – etwa anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und temporär Geschützte – werden Aufenthaltszeiten aus dem Schutz- oder Asylverfahren ganz oder teilweise angerechnet oder durch Statuswechsel in Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz überführt. Dadurch öffnet sich der Weg zur Anspruchseinbürgerung bereits nach kurzer Aufenthaltsdauer. Die jüngste Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hat durch Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, Anerkennung der Mehrstaatigkeit und weitere Erleichterungen die Zugangsschwelle zur deutschen Staatsangehörigkeit für breite Ausländergruppen abgesenkt. Insbesondere für Personen, die ursprünglich nur zur Gewährung vorübergehenden Schutzes in Deutschland aufgenommen wurden, wird hierdurch aus einem temporären Schutzarrangement ein faktischer Pfad in Richtung dauerhafter Ansiedlung in der Bundesrepublik Deutschland samt Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Dies steht in Spannung zu der ursprünglichen Zwecksetzung des Schutzstatus und beeinträchtigt die Steuerbarkeit migrations- und integrationspolitischer Entscheidungen.

Trotz einer angekündigten Migrationswende der CDU-geführten Bundesregierung und der Rücknahme der sogenannten Turbo-Einbürgerung wird in der Praxis eine progressivere Migrationspolitik als je zuvor betrieben, die nur etwa durch Forderungen der linken Opposition nach der Vergabe des Wahlrechts für Ausländer übertroffen wird. Diese drastische Verschiebung erzeugt schon jetzt eine diffuse Rechtslage und wird die Bundesrepublik vor große Herausforderungen stellen. Einwanderung und Einbürgerung sind jedoch keine Grundrechte. Vor diesem Hintergrund ist die Einbürgerung von großen und klar identifizierbaren Flüchtlingsgruppen – wie den seit 2022 aufgenommenen ukrainischen Schutzsuchenden, von denen bereits im Jahr 2027 ein erheblicher Teil die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung formell erfüllen wird – besonders problematisch, weil sie gleichzeitig die demographische Stabilität der Bundesrepublik und die Wiederaufbauperspektiven des Herkunftsstaates belastet.

Die Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts ist nicht nur aus innenpolitischer Perspektive von Bedeutung, sondern berührt auch außen- und europapolitische Belange. Eine großflächige Einbürgerung von Personen, die aus einem kriegsbelasteten Staat stammen und dort in besonders relevanten Alters- und Qualifikationsgruppen fehlen, kann die Wiederaufbaufähigkeit des Herkunftsstaates empfindlich beeinträchtigen. Im Falle der Ukraine drohen gravierende demographische Verwerfungen, wenn große Teile der arbeitsfähigen und gebärfähigen Bevölkerung dauerhaft im Ausland verbleiben und dort eingebürgert werden. Der deutsche Gesetzgeber ist zwar nicht primär für die demographische Stabilität anderer Staaten verantwortlich, muss aber im Rahmen seiner außenpolitischen Verantwortung und internationalen Solidarität berücksichtigen, dass Migrations- und einbürgerungspolitische Entscheidungen die Rekonstruktionsprozesse eines Partnerstaates erheblich beeinflussen können. Eine Abschaffung der Anspruchseinbürgerung für Flüchtlinge, kombiniert mit der Beibehaltung des Schutzstatus und ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen, kann hier als milderes Mittel erscheinen, das den Schutz des Einzelnen gewährleistet, ohne den Herkunftsstaat seiner Zukunftsfähigkeit zu berauben.

Die vorgeschlagene Abschaffung der Anspruchseinbürgerung für Personen im Flüchtlingsstatus und mit temporärem Schutzstatus wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie greift nicht in das Kernrecht auf Schutz vor Verfolgung und Krieg ein, sondern betrifft lediglich die – ohnehin nur gesetzlich vermittelte – Möglichkeit der Einbürgerung. Der Schutzanspruch, das Aufenthaltsrecht und die elementare soziale Sicherung bleiben unangetastet. Die Maßnahme verfolgt legitime Ziele (demographische und integrationspolitische Stabilität Deutschlands sowie die Unterstützung des Wiederaufbaus in den Herkunftsländern), ist geeignet, erforderlich und angemessen und steht in einem ausgewogenen Verhältnis zu den zu erwartenden Nachteilen.

Besonders deutlich wird diese Spannungslage am Beispiel der ukrainischen Flüchtlinge, die seit 2022 in großer Zahl in Deutschland temporären Schutz genießen. Ein erheblicher Teil dieser Personengruppe wird bereits im kommenden Jahr die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung formell erfüllen. Würde der Gesetzgeber diese Entwicklung ungebremst zulassen, bestünde die reale Gefahr, dass die Ukraine in einem kritischen Zeitfenster des Wiederaufbaus dauerhaft qualifizierte und demographisch zentrale Teile ihrer Bevölkerung verliert, während Deutschland gleichzeitig mit einer beschleunigten Veränderung seiner Bevölkerungsstruktur konfrontiert wäre. Die geforderte Abschaffung der Anspruchseinbürgerung für Flüchtlinge setzt hier an, indem sie temporären Schutz und internationale Solidarität fortführt, zugleich aber einen strukturellen und irreversiblen demographischen Wandel des deutschen Staatsvolks begrenzt. Die Einbürgerung ukrainischer Flüchtlinge würde nicht nur den deutschen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Staat an seine Belastungsgrenze treiben, sondern zugleich der kriegsbelasteten Ukraine wichtige Kräfte rauben, die für den Wiederaufbau des Landes in naher Zukunft gebraucht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.